

Internet-Adresse: <https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/personenbefoerderung/artikel.258959.php>

Hinweise zur Antragstellung im Mietwagenverkehr

Mietwagen § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden - keine Einzelplatzvermietung - und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten.

Voraussetzungen für die Genehmigungen nach dem PBefG

1. Fachliche Eignung des Antragstellers gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 PBefG i.V. mit §§ 3 ff Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr – (PBZugV) in der jeweils gültigen Fassung Die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr mit Taxen und Mietwagen wird grundsätzlich durch Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung vor der **Industrie – und Handelskammer (Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, Tel. 31510267/429)** nachgewiesen.

Bei Gesellschaften, z. B. GmbH muss/müssen der/die verantwortliche/n Vertreter der Gesellschaft die fachliche Eignung nachweisen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) haben **grundsätzlich alle Gesellschafter** die fachliche Eignung nachzuweisen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PBefG i. V. mit § 1 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung
Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist vom Antragsteller eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) – Vordruck BZR 2 - (Belegart O) und dem Gewerbezentralregister – Vordruck GZR 3 – (Belegart 9) **jeweils zur Vorlage bei einer Behörde** beizubringen.

Diese Auskünfte sind bei der Meldebehörde (Bürgeramt) gebührenpflichtig zu beantragen.

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PBefG i. V. mit § 2 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung
Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. Unternehmens sind die im Antragsformular enthaltene Vermögensübersicht (Anlage 1) auszufüllen und die darin enthaltenen Hinweise zu beachten.

Mindestens erforderlich ist ein Umlaufvermögen / Guthaben von **2.250 €** für das **1. Fahrzeug;** und für **jedes weitere Fahrzeug 1.250 €.**

Bei Kapitalgesellschaften sind die Eintragungen z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut bestätigen zu lassen.

Das Guthaben und die Mittel der Fahrzeuganschaffung sind durch entsprechende Belege (Kontoauszüge, Sparbücher o.ä.) glaubhaft nachzuweisen.

4. Nachweis der steuerlichen / beitragsmäßigen Unbedenklichkeit
Als Nachweis sind vom Antragsteller Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Krankenkasse(n) und der Berufsgenossenschaft für Verkehr dem Antrag beizufügen.
Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine bereits existierende, eintragungspflichtige Gesellschaft, so ist zusätzlich von dem / den Geschäftsführer/n die persönliche steuerliche Unbedenklichkeit nachzuweisen. **Gleiches gilt auch bei Personengesellschaften (z.B. GbR), wenn in der Gesellschaftsbescheinigung nicht alle Steuerarten inkl. Einkommensteuer ausgewiesen sind.**

ACHTUNG: Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Die Bescheinigung in Konzessions-Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist **nur bei deren Hauptverwaltung** einzuholen:

Anschrift:

BG Verkehr

Ottenser Hauptstr. 54

22765 Hamburg

NEUBEWERBER: *holen eine Bescheinigung ein, dass noch keine Mitgliedschaft besteht, die sogenannte „Voranmeldung“*

Telefon (Vermittlung): 040 / 3980-0

Fax: 040 / 3980 1441

MITGLIEDER: *holen eine Bescheinigung ein, dass keine Beitragsrückstände bestehen*

Telefon: 040 / 3980 1271 oder 040 / 3980 1272

Internet: <https://www.bg-verkehr.de/@@webcontactform>

5. Antragstellung durch Gesellschaften

Soll die Genehmigung einer eintragungspflichtigen Gesellschaft (z.B. GmbH, KG usw.) erteilt werden, so sind zusätzlich zu den o.g. Unterlagen auch Kopien des Gesellschaftsvertrages und der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen. (Bei eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften sind entsprechende Nachweise zu erbringen; z.B. Vereins- oder Genossenschaftsregister).

Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die Eintragung im Handelsregister vorgenommen und nachgewiesen wurde.

6. Betriebssitz

Die Beförderungsaufträge müssen am Betriebssitz des Mietwagenunternehmens eingehen und dürfen nur von dort aus an das eigene Fahrpersonal weitergegeben werden. Die Beförderungsaufträge sind am Betriebssitz zu dokumentieren und aufzubewahren. Bei Nutzung elektronischer Systeme muss am Betriebssitz ein Rechner installiert sein, über den die Aufträge abgewickelt und dokumentiert werden.

Wegen der bestehenden Rückkehrpflicht zum Betriebssitz ist bei Beantragung von mehr als einem Mietwagen für jedes Fahrzeug ein Stellplatz in unmittelbarer Nähe des Betriebssitzes nachzuweisen. Die Stellplätze müssen vom Betriebssitz fußläufig erreichbar sein. Für das Fahrpersonal sollen u.a. Pausen- und Hygieneräume zur Verfügung gestellt werden (Arbeitsstättenverordnung). Die Betriebsräume und ggfs. die Stellplätze sind nachzuweisen durch entsprechende Miet-/Pachtverträge mit Bestätigung des Vermieters / Eigentümers zur gewerblichen Nutzung.

7. Wegstreckenzähler

In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer, geeichter Wegstreckenzähler anzubringen. (§ 30 Abs. 1 BOKraft)

Antragstellung

Die Anträge können postalisch übersendet oder in den Hausbriefkasten: Friedrichstr. 219, 10969 Berlin eingeworfen werden.

Gebühren

Die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung etc. ist gebührenpflichtig:

(Erstes Fahrzeug 60,00 €, jedes weitere Fahrzeug 30,00 €, sowie 3,30 € KBA Auskunft je Verantwortlichen im Unternehmen)

Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Ersterteilung, Erneuerung und Erweiterung beträgt ca. 2 – 3 Monate. Erneuerungsanträge sollten spätestens **drei Monate** vor Ablauf der bisherigen Genehmigung gestellt werden.

ACHTUNG:

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Ggfs. können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.